



Universität Vechta
University of Vechta

Amtliches Mitteilungsblatt

02/2017

**Wahlordnung
der Student*innenschaft
der Universität Vechta**

Vechta, 20.01.2017 (Tag der Veröffentlichung)
Herausgeber: Der Präsident der Universität Vechta
Redaktion: Vorname Name
Lfd. Nr. 313

Inhalt

	Seite
VIII. Studentische Angelegenheiten und Angelegenheiten der Studentenschaft	-
• Wahlordnung der Student*innenschaft der Universität Vechta	3

**Wahlordnung
der Student*innenschaft
der Universität Vechta
(WahlOStud)**

Beschlossen gemäß § 20 Abs. 2 Satz 3 NHG, §§ 5 Abs. 4, 8 Abs. 4 der Satzung der Student*innenschaft der Universität Vechta vom 30. Januar 2014 (Amtliches Mitteilungsblatt 4/2014 S. 3 ff.), geändert am 30.10.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt 28/2014 S. 3) und am 10. Dezember 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt 5/2016 S. 3) vom Student*innenparlament in seiner 16. Sitzung am 15. Dezember 2016.

Inhaltsübersicht		Seite
I. Allgemeine Regelungen		
§ 1	Wahlen in der Student*innenschaft	4
§ 2	Wahlorgane	5
§ 3	Studentische Wahlleitung	5
§ 4	Studentische Wahlkommission	5
§ 5	Wahlhelfer*innen	5
§ 6	Öffentliche Bekanntmachungen	6
§ 7	Fristsetzungen	6
II. Wahl zum Student*innenparlament (StuPa)		
§ 8	Grundsätzliche Regelungen in der Satzung der Student*innenschaft	6
§ 9	Wahlberechtigung und Wähler*innenverzeichnis	6
§ 10	Wahlbenachrichtigung	7
§ 11	Wahlausschreibung	7
§ 12	Einreichung von Wahlvorschlägen	8
§ 13	Zulassung der Wahlvorschläge	9
§ 14	Wahlbekanntmachung	10
§ 15	Stimmzettel	10
§ 16	Stimmabgabe	11
§ 17	Briefwahl	12
§ 18	Auszählung	12
§ 19	Feststellung des Wahlergebnisses	13
§ 20	Bekanntgabe des Wahlergebnisses	14
§ 21	Aufbewahrung der Wahlunterlagen	14
§ 22	Nachwahl	14
§ 23	Ergänzungswahl und Ausscheiden bei Nichterreichbarkeit	15
III. Wahlen im Student*innenparlament (StuPa) und in den weiteren Gremien der Student*innenschaft		
§ 24	Grundsätze	15
§ 25	Wahl der Geschäftsführung	17
§ 26	Wahl zur Haushaltskommission	18
§ 27	Wahlen zu weiteren Kommissionen	18
§ 28	Wahlen zur Studentischen Wahlkommission	18
§ 29	Wahl der Studentischen Wahlleitung und einer*eines Stellvertreter*in	18
§ 30	Wahl der Referent*innen des Allgemeinen Student*innenausschusses (AStA)	19
§ 31	Wahl des Studentischen Mitglieds für den Verwaltungsrat des Studentenwerks Osnabrück und der studentischen Vertretung im Hochschulrat der Universität Vechta	19
§ 32	Wahl von Beauftragten	20
IV. Wahlen im Allgemeinen Student*innenausschuss (AStA)		
§ 33	Wahl zu Funktionen im AStA	20
V. Fachräte		
§ 34	Wahl der Fachräte	21

VI.	Urabstimmung	
§ 35	Begriff und Grundsätze	22
§ 36	Zuständigkeit der Studentischen Wahlleitung	22
§ 37	Einleitung des Verfahrens	22
§ 38	Bevollmächtigte Vertreter*innen der Antragsteller*innen	23
§ 39	Organisation und Durchführung der Vollversammlung	23
§ 40	Abschließende Feststellung des Antragstextes	23
§ 41	Urabstimmungsprüfung und Urabstimmungseinspruch	23
VII.	Wahlprüfung und Wahleinspruch	
§ 42	Wahlprüfung	24
§ 43	Berechtigung zur Einlegung eines Wahleinspruchs	24
§ 44	Form und Frist des Wahleinspruchs	24
§ 45	Begründetheit des Wahleinspruchs	24
§ 46	Entscheidung über den Wahleinspruch	25
§ 47	Bekanntgabe der Entscheidung	25
§ 48	Berichtigung des Wahlergebnisses und weitere Maßnahmen	25
VIII.	Schlussvorschrift	
§ 49	In-Kraft-Treten	26
	Anlagen	
	Anlage 1: Formular zur Einreichung von Wahlvorschlägen (Muster) (zu § 11 Abs. 4)	27
	Anlage 2: Aufbau und Gestaltung eines Stimmzettels (Muster) (zu § 15 Abs. 6)	28
	Anlage 3: Berechnungsbeispiel für die Sitzverteilung nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren (zu §19 Abs. 3)	29
	Anlage 4: Unterschiedliche Mehrheitswahlformen (zu § 24 Abs. 3 bis 5)	30

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Wahlen in der Student*innenschaft

- (1) Diese Ordnung regelt Wahlen zu und in den zentralen Gremien der verfassten Student*innenschaft der Universität Vechta.
- (2) Die Regelungen zur Wahl des Student*innenparlaments (StuPa) durch die Student*innenschaft enthält Abschnitt II dieser Ordnung.
- (3) Wahlvorgänge innerhalb der Gremien der Student*innenschaft sind Gegenstand von Abschnitt III und Abschnitt IV dieser Ordnung.
- (4) ¹Abschnitt III behandelt Wahlen im Student*innenparlament (StuPa). ²Dessen Mitglieder wählen die Geschäftsführung des StuPa, die Mitglieder der Kommissionen des StuPa (Haushaltskommission, ²Studentische Wahlkommission und gegebenenfalls weitere Kommissionen), die Studentische Wahlleitung, die Referent*innen des Allgemeinen Student*innenausschusses (AStA), eine Studentische Vertretung für das Studentenwerk Osnabrück, eine Studentische Vertretung im Hochschulrat der Universität Vechta und Beauftragte.

- (5) ¹Abschnitt IV dieser Ordnung regelt Wahlen im Allgemeinen Student*innenausschuss (AStA). ²Dessen Mitglieder wählen eine*einen Vorsitzende*n und eine*einen stellvertretend*n Vorsitzende*n.
- (6) ¹Die Wahlen zu und in den dezentralen, fachbezogenen Gremien der Student*innenschaft, den Fachräten finden in Wahlversammlungen statt. ²Sie sind in Abschnitt V dieser Ordnung geregelt,
- (7) ¹Abschnitt VI dieser Ordnung regelt keine Wahl, sondern das Verfahren zur Abstimmung über eine Sachfrage durch die gesamte Student*innenschaft, die sog. Urabstimmung. ²Für die Durchführung einer Urabstimmung werden die Regelungen für die Wahlen zum Student*innenparlament entsprechend angewendet.

§ 2 Wahlgorgane

Wahlgorgane sind die Studentische Wahlleitung und die Studentische Wahlkommission.

§ 3 Studentische Wahlleitung

- (1) ¹Die Studentische Wahlleitung ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zuständig. ²Sie verantwortet die Organisation einschließlich der Aufstellung von Zeitplänen und des Einsatzes von sachlichen und personellen Mitteln. ³Die Studentische Wahlleitung ist zuständig für die hochschulöffentlichen Bekanntmachungen zu Wahlen. ⁴Darüber hinaus ist es ihre Aufgabe, über Wahlen zu informieren und für eine Beteiligung an der Wahl zu werben. ⁵Sie ist beratendes Mitglied der Studentischen Wahlkommission. ⁶Sie übt ihr Amt neutral aus, insbesondere im Hinblick auf die eigene Zugehörigkeit zu einer Liste.
- (2) ¹Die Stellvertretende Studentische Wahlleitung unterstützt die Studentische Wahlleitung und nimmt ihre Abwesenheitsvertretung wahr. ²Sie ist beratendes Mitglied der Studentischen Wahlkommission.

§ 4 Studentische Wahlkommission

¹Die Studentische Wahlkommission wacht über die Rechtmäßigkeit der Wahlen und ihre ordnungsgemäße Durchführung. ²Sie entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge. ³Ihre Mitglieder wirken an der Aufsicht in den Wahllokalen und an der Auszählung der Stimmen mit. ⁴Die Studentische Wahlkommission stellt das Wahlergebnis fest. ⁵Sie ist zuständig für die Entscheidung über Wahleinsprüche. ⁶Über die Sitzung der Studentischen Wahlkommission wird gemäß § 43 der Satzung der Student*innenschaft der Universität Vechta ein Protokoll erstellt.

§ 5 Wahlhelfer*innen

- (1) ¹Die Studentische Wahlleitung zieht zur Unterstützung Wahlhelfer*innen hinzu, die Mitglied der Student*innenschaft oder Mitglied einer anderen Mitgliedergruppe der Universität Vechta sein müssen. ²Die Studentische Wahlleitung weist die Wahlhelfer*innen in ihre Aufgaben ein und informiert sie über die Regularien.
- (2) ¹Wahlhelfer*innen werden insbesondere zur Aufsicht in den Wahllokalen und bei der Stimmenauszählung eingesetzt. ²Wahlhelfer*innen, die selber für das Student*innenparlament kandidieren, dürfen an der Stimmenauszählung für ihren eigenen Wahlvorschlag nicht mitwirken.

§ 6 Öffentliche Bekanntmachungen

¹Die nach dieser Wahlordnung vorzunehmenden öffentlichen Bekanntmachungen der Studentischen Wahlleitung erfolgen durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Allgemeinen Student*innenausschusses (AStA) und eine Übersendung per E-Mail (Rundmail an die Student*innen der Universität Vechta). ²Zusätzlich kann ein Aushang an einer für studentische Aushänge vorgesehenen Aushangstelle in einem Gebäude der Universität Vechta und/oder des Mensagebäudes (Pinnwand für Nachrichten von AStA und StuPa) erfolgen. ³Daneben können bei Bedarf zusätzlich Benachrichtigungen an Fachräte oder andere Gremien und Vertretungen erfolgen.

§ 7 Fristsetzungen

Bestimmt eine Regelung dieser Ordnung, dass der Beginn oder das Ende einer Frist oder ein bestimmtes Ereignis auf einen Vorlesungstag fällt, so sind hiervon Samstage grundsätzlich ausgenommen, selbst wenn dann Lehrveranstaltungen stattfinden.

II.

Wahl zum Student*innenparlament (StuPa)

§ 8 Grundsätzliche Regelungen in der Satzung der Student*innenschaft

¹Grundsätzliche Regelungen für die Wahlen zum Student*innenparlament (StuPa) trifft § 5 der Satzung der Student*innenschaft der Universität Vechta. ²Die Regelungen dieser Wahlordnung dienen gemäß § 5 Abs. 4 der Satzung der näheren Ausgestaltung des Wahlverfahrens.

§ 9 Wahlberechtigung und Wähler*innenverzeichnis

- (1) Wählen (aktive Wahlberechtigung) und gewählt werden (passive Wahlberechtigung) darf jede*r Student*in, die*der zum Zeitpunkt der Wahl im Wähler*innenverzeichnis der Universität Vechta eingetragen ist.
- (2) ¹Das Wähler*innenverzeichnis wird von den zuständigen Stellen der Universität Vechta auf der Grundlage der Immatrikulationsdaten erstellt. ²Die Verantwortlichkeit für Richtigkeit und Vollständigkeit des Wähler*innenverzeichnisses, für seine Aktualisierung und entsprechende Korrektur und Fortschreibung liegt nicht bei der Student*innenschaft und ihren Wahlorganen, sondern ausschließlich bei den zuständigen Stellen der Universität Vechta, insbesondere bei der Wahlleitung der Universität Vechta. ³Stellt ein*e Student*in fest, dass sie*er nicht im Wähler*innenverzeichnis eingetragen ist oder das Wähler*innenverzeichnis sonst wie falsche Angaben enthält oder unvollständig ist, so ist ein Antrag auf Berichtigung nach Maßgabe der Regelungen der Wahlordnung der Universität Vechta bei der Wahlleitung der Universität Vechta zu stellen.
- (3) Das Wähler*innenverzeichnis liegt innerhalb der von der Wahlordnung der Universität Vechta festgelegten Fristen und an den von der Wahlleitung der Universität Vechta festgelegten Stellen und Zeiten zur Einsichtnahme aus.

§ 10 Wahlbenachrichtigung

¹Jede*r Wahlberechtigte erhält eine persönliche Wahlbenachrichtigung mit den Immatrikulations- oder Rückmeldeunterlagen von der zuständigen Stelle der Universität Vechta. ²Darin wird auch auf die Wahl zum Student*innenparlament (StuPa) hingewiesen. ³Eine Wahlbenachrichtigung durch die studentischen Wahlorgane erfolgt daher nicht.

§ 11 Wahlausschreibung

(1) ¹Die Studentische Wahlleitung hat die Wahl zum Student*innenparlament (StuPa) durch eine Wahlausschreibung hochschulöffentlich gemäß § 6 bekannt zu geben. ²Der Wahlzeitraum umfasst zwei Tage. ³Die Veröffentlichung der Wahlausschreibung soll spätestens 5 Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums erfolgen. ⁴Wird der spätmöglichste Termin genutzt, dann entspricht der Wochentag der Veröffentlichung in seiner Bezeichnung dem des ersten Wahltags.

(2) Die Wahlausschreibung muss folgende Angaben beinhalten:

1. dass es sich um die Wahl zum Student*innenparlament (StuPa) handelt;
2. den Wahlzeitraum (Tage, an denen die Wahl stattfindet) und die Zeiten, in denen die Wahllokale geöffnet sind (Uhrzeit in „von - bis“ - Angabe) und der Ort der Wahllokale;
3. die Aufforderung zur Einsichtnahme in das Wähler*innenverzeichnis der Universität Vechta (unter Hinweis auf die zuständigen Stellen der Universität Vechta);
4. den Hinweis auf die zuständigen Stellen der Universität Vechta für die Berichtigung des Wähler*innenverzeichnisses;
5. die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen;
6. Ort und Zeit für eine Einsichtnahme in eingegangene Wahlvorschläge;
7. den Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl.

(3) ¹Die Wahlausschreibung kann weitere Angaben enthalten. ²Sie kann mit Informationen und Erläuterungen verbunden werden, insbesondere über Wahlmodalitäten, die Zahl der Sitze und die Aufgaben des Student*innenparlaments (StuPa).

(4) ¹Als Anlage ist der Wahlausschreibung das Formular zur Einreichung von Wahlvorschlägen beizufügen. ²Ein Muster dieses Formulars ist dieser Ordnung als **Anlage 1** angefügt. ³Das Muster ist nicht Teil dieser Ordnung, sondern hat beispielhaften Charakter und kann deshalb jederzeit durch die Studentische Wahlleitung abgeändert werden.

§ 12 Einreichung von Wahlvorschlägen

(1) Wahlvorschläge können mehrere Bewerber*innen (Listenwahlvorschläge) oder eine*n Bewerber*in (Einzelwahlvorschlag) benennen.

(2) ¹Die Wahlvorschläge sind bei der Studentischen Wahlleitung einzureichen. ²Die Studentische Wahlleitung legt in der Wahlausschreibung fest, welche Stellen an ihrer statt zur Entgegennahme von Wahlvorschlägen berechtigt sind und in welchem Postfach Wahlvorschläge eingeworfen werden können. ³Für die Einreichung von Wahlvorschlägen ist das Formular zu verwenden, das gemäß § 11 Absatz 4 der Wahlausschreibung als Anlage beigefügt ist.

- (3) ¹Die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen endet zwei Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums. ²Der Wochentag, an dem die Frist endet, entspricht in seiner Benennung dem des ersten Wahltags.
- (4) ¹Der Wahlvorschlag ist mit einem Kennwort zu versehen, das den Wahlvorschlag bezeichnet. ²Gehen mehrere Wahlvorschläge mit demselben Kennwort ein, so entscheidet der Zeitpunkt der Abgabe des Wahlvorschlags. ³Der andere Wahlvorschlag wird/die anderen Wahlvorschläge werden von der Studentischen Wahlleitung aufgefordert, ein neues Kennwort zu benennen.
- (5) ¹Jede*r Bewerber*in darf nur auf einem Wahlvorschlag kandidieren. ²Ist ein*e Kandidat*in mit ihrem*seinem Einverständnis auf mehreren Wahlvorschlägen aufgeführt, so gilt nur die Kandidatur auf dem zuletzt eingereichten Wahlvorschlag. ³Bei gleichzeitigem Eingang der Wahlvorschläge entscheidet ein von der Studentischen Wahlleitung zu ziehendes Los.
- (6) ¹Der Wahlvorschlag muss die Kandidat*innen in einer deutlichen Reihenfolge mit Angabe von Namen, Vornamen, Studiengang, Adresse, Uni-Mailadresse und Telefonnummer aufführen. ²Wenn die Notwendigkeit besteht, Verwechslungen zu vermeiden, sind weitere Angaben hinzuzufügen, gegebenenfalls kann die Studentische Wahlleitung diese einfordern. ³Der Wahlvorschlag muss die Erklärung beinhalten, dass alle Bewerber*innen mit der Kandidatur einverstanden sind und für den Fall ihrer Wahl diese annehmen. ⁴Der Wahlvorschlag ist von allen Kandidat*innen eigenhändig zu unterzeichnen.
- (7) ¹Jeder Wahlvorschlag muss ein*e Kandidat*in als Ansprechpartner*in benennen. ²Sie*Er ist als Vertreter*in der übrigen Bewerber*innen Kontaktperson für die Wahlorgane und diesen gegenüber zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen berechtigt.
- (8) ¹Um Student*innen, die nicht als Einzelwahlvorschlag kandidieren möchten, eine gemeinsame Kandidatur ohne die Notwendigkeit, selbst einen Listenwahlvorschlag zu organisieren zu ermöglichen, wird im Büro des AStA und/oder anderen geeigneten Stellen, die die Studentische Wahlleitung bekanntgibt, eine sog. „Offene Liste“ ausgelegt. ²Jede*r Student*in kann sich dort als Wahlbewerber*in eintragen. ³Kenntwort im Sinne von Absatz 4 ist „Offene Liste“. ⁴Die Reihenfolge der Eintragung bestimmt den Listenplatz. ⁵Liegt die „Offene Liste“ an mehreren von der Studentischen Wahlleitung entsprechend bestimmten Stellen aus, so wird die zusammenführende Reihung entsprechend Datum und Uhrzeit der Einträge auf den Einzellisten vorgenommen. ⁶Bei zeitgleichen Eintragungen wird in alphabetischer Reihenfolge verfahren und, soweit wegen Gleichheit der Buchstaben keine Bestimmung möglich ist, der Platz durch von der Studentischen Wahlleitung in entsprechender Anwendung von § 19 Abs. 7 zu ziehendes Los bestimmt. ⁷Ansprechpartner*in im Sinne von Absatz 7 ist die Bewerber*in, die*der zuerst eingetragen ist.
- (9) ¹Die entgegennehmende Stelle vermerkt auf dem Formular Datum und Uhrzeit des Eingangs. ²Ist ein Einwurf in ein Postfach zugelassen, so sind Datum und Uhrzeit seiner Leerung einzutragen. ³Für die „Offene Liste“ gemäß Absatz 8 fungiert der AStA und/oder andere geeignete, von der Studentischen Wahlleitung bekanntgegebene Stellen als entgegennehmende Stelle im Sinne von Satz 1.
- (10) Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist können Wahlvorschläge zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden.
- (11) ¹Kandidat*innen auf Einzelwahlvorschlägen können aufgrund gemeinsamer Erklärungen gegenüber der Studentischen Wahlleitung nachträglich eine Listenverbindung eingehen und so auf einer

gemeinsamen Liste kandidieren. ²Die Erklärungen müssen eine Reihenfolge festlegen und ein Kennwort sowie die Angabe einer Ansprechpartner*in enthalten. ³Sie müssen spätestens am dritten Vorlesungstag nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bei der Studentischen Wahlleitung eingegangen sein.

(12) ¹Gehen weniger Wahlvorschläge ein, als Sitze im Student*innenparlament (StuPa) zu vergeben sind, so fordert die Studentische Wahlleitung unverzüglich nach Ende der Einreichungsfrist im Wege eines „Nachtrags zur Wahlausschreibung“ auf, weitere Wahlvorschläge nachzureichen. ²Diese müssen spätestens am dritten Vorlesungstag nach Ablauf der ursprünglichen Einreichungsfrist bei der Studentischen Wahlleitung eingegangen sein.

(13) ¹Jede*r Wahlberechtigte hat das Recht, eingegangene Wahlvorschläge auf Anfrage einzusehen.

§ 13 Zulassung der Wahlvorschläge

(1) ¹Die Studentische Wahlleitung prüft die Wahlvorschläge auf ihre Ordnungsmäßigkeit, Vollständigkeit und die Rechtzeitigkeit ihres Eingangs. ²Sie fertigt über das Ergebnis der Prüfung eine schriftliche Stellungnahme für die Studentische Wahlkommission.

(2) Die Studentische Wahlkommission soll am vierten Vorlesungstag nach Ablauf der Einreichungsfrist, im Falle einer Nachfristsetzung gemäß § 12 Absatz 12 am ersten Vorlesungstag nach deren Ende eine Sitzung durchführen, in der über die Zulassung oder Nichtzulassung der Wahlvorschläge entschieden wird.

(3) Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, die

1. nicht bis zum festgesetzten Termin eingereicht sind,
2. nicht erkennen lassen, dass sie für die Wahl zum Student*innenparlament (StuPa) bestimmt sind,
3. die Bewerber*innen nicht eindeutig bezeichnen,
4. die Unterschriften der Kandidatinnen/Kandidaten nicht enthalten,
5. Bewerber*innen aufführen, die nach dem festgestellten Wähler*innenverzeichnis nicht wählbar sind,
6. Rassen- oder glaubensdiskriminierend, gewaltverherrlichend, geschlechtsdiskriminierend, rechts-, verfassungs- oder ordnungswidrig sind oder zu Straftaten aufrufen,
7. Weitere Unvollständigkeiten in Bezug auf notwendige Kontaktdaten, Bedingungen oder Einschränkungen enthalten.

(4) Soweit die Nichtzulassungsgründe sich nur auf einzelne Kandidat*innen eines Listenwahlvorschlags beziehen, sind nur diese nicht zuzulassen und aus dem Wahlvorschlag zu streichen.

(5) Lässt die Studentische Wahlkommission einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise nicht zu, so hat die Studentische Wahlleitung unverzüglich den*die Ansprechpartner*in dieses Wahlvorschlags unter Angabe der Gründe schriftlich zu unterrichten.

(6) ¹Steht nach Abschluss des Zulassungsverfahrens fest, dass nur Einzelwahlvorschläge oder nur ein Listenwahlvorschlag vorliegt, so hat die Studentische Wahlleitung festzustellen, dass nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen ist. ²Ansonsten findet personalisierte Listenwahl statt.

§ 14 Wahlbekanntmachung

- (1) ¹Die Studentische Wahlleitung veröffentlicht in der Wahlbekanntmachung
1. die Aufforderung zur Stimmabgabe mit dem Hinweis auf den Wahlzeitraum (Wahltag), die Wahllokale und deren Öffnungszeiten,
 2. die Regelungen für die Stimmabgabe,
 3. die Regelungen für die Briefwahl und die Fristen für Briefwahlanträge,
 4. die zugelassenen Wahlvorschläge,
 5. ggf. die Feststellung, dass nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt wird (§ 13 Abs. 6).
- (2) ¹Die Wahlbekanntmachung wird spätestens eine Woche vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums veröffentlicht. ²Der Wochentag, an dem die spätmöglichste Veröffentlichung stattfindet, entspricht in seiner Benennung dem des ersten Wahltags.

§ 15 Stimmzettel

- (1) Der Stimmzettel trägt die Überschrift „Wahl zum Student*innenparlament (StuPa)“.
- (2) ¹Die Wahlvorschläge sind auf dem Stimmzettel in der Reihenfolge ihres Eingangs aufgedruckt. ²Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das durch die Studentische Wahlleitung zu ziehende Los.
- (3) ¹Innerhalb eines Listenwahlvorschlags sind die Namen und Vornamen der Bewerber*innen entsprechend der Reihenfolge im eingereichten Wahlvorschlag aufzuführen. ²Der Stimmzettel muss für jede*r einzelne Kandidat*in ein Ankreuzfeld vorsehen (personalisierte Listenwahl).
- (4) ¹Bei Mehrheitswahl (nach §13 Abs. 6 Satz 1) sind alle Bewerber*innen auf dem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen. ²Bei jede*r Kandidat*in ist ein Ankreuzfeld vorzusehen.
- (5) ¹Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, dass nur ein*e Kandidat*in anzukreuzen ist. ²Bei Listenwahl ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass die Stimme für ein*e Bewerber*in auch zugunsten der gesamten Liste gezählt wird (personalisierte Listenwahl).
- (6) ¹Ein Muster für den Aufbau / die Gestaltung eines Stimmzettels ist dieser Ordnung als **Anlage 2** angefügt. ²Das Muster ist nicht Teil dieser Ordnung, sondern hat beispielhaften Charakter und kann deshalb jederzeit durch die Studentische Wahlleitung abgeändert werden.

§ 16 Stimmabgabe

- (1) Jede*r Wahlberechtigte hat ihre*seine Stimme auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder auf andere Weise im Ankreuzfeld persönlich abzugeben.
- (2) ¹Jede*r Wahlberechtigte hat im Falle der Listenwahl nur eine Stimme. ²Bei Mehrheitswahl (nach § 13 Abs. 6) können so viele Kandidat*innen gewählt werden, wie Sitze zu besetzen sind; dabei ist Stimmenhäufung auf eine*n Bewerber*in unzulässig.

- (3) ¹Es ist sicherzustellen, dass der*die Wähler*in den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und abgeben kann. ²Entsprechende Vorkehrungen hat die Studentische Wahlleitung zu treffen.
- (4) ¹Solange ein Wahllokal zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Aufsichtführende anwesend sein. ²Aufsichtführende sind die Studentische Wahlleitung, die Mitglieder der Studentischen Wahlkommission und von der Studentischen Wahlleitung bestimmte Wahlhelfer*innen gemäß § 5. ³Die Studentische Wahlleitung erstellt einen Einsatzplan mit Anwesenheitszeiten, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der Wahlleitung der Universität Vechta. ⁴Es ist darauf zu achten, dass die zeitgleich am gleichen Wahllokal zur Aufsicht eingesetzten Wahlhelfer*innen nicht gemeinsam auf einem Listenwahlvorschlag kandidieren. ⁵Der Einsatzplan ist zu den Wahlunterlagen zu nehmen, Abweichungen in seiner Umsetzung sind dabei gesondert zu vermerken.
- (5) ¹Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. ²Vor Beginn der Stimmabgabe sind die leeren Wahlurnen so zu verschließen, dass die gefalteten Stimmzettel nur durch einen Spalt in den Deckel eingeworfen werden können. ³Zwischen den beiden Wahltagen ist der Spalt der Wahlurnen durch ein Siegel zu verschließen. ⁴Die Wahlurnen sind in einem verschlossenen Raum zu verwahren. ⁵Zu Beginn des zweiten Wahltages haben sich die Studentische Wahlleitung und mindestens zwei Wahlhelfer*innen davon zu überzeugen, dass die Wahlurnen verschlossen und das Verschlussiegel unverletzt ist. ⁶Das Verschlussiegel wird im Wahllokal von den aufsichtführenden Wahlhelfer*innen entfernt.
- (6) Im Wahllokal liegt ein Exemplar der Satzung der Student*innenschaft und eines dieser Wahlordnung zur Einsichtnahme aus.
- (7) ¹Vor Ausgabe des Stimmzettels haben die Aufsichtführenden festzustellen, ob die*der Wahlberechtigte im Wähler*innenverzeichnis eingetragen ist. ²Die*der Wahlberechtigte weist sich durch den Student*innenausweis aus. ³Auf Verlangen der Aufsichtführenden ist zusätzlich ein amtlicher Ausweis mit Lichtbild (Personalausweis, Reisepass, Führerschein etc.) vorzulegen. ⁴Auf dem Student*innenausweis wird eine Markierung (Stempel) aufgebracht, um zu gewährleisten, dass eine wiederholte Stimmabgabe, die unzulässig wäre, ausgeschlossen ist. ⁵Im Wähler*innenverzeichnis wird die Teilnahme vermerkt.
- (8) ¹Im Wahllokal ist jede Beeinflussung der Wähler*innen durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten. ²Das gilt nicht für Bekanntmachungen der Wahlorgane. ³Die aufsichtführenden Wahlhelfer*innen sorgen dafür, dass unzulässige Wahlbeeinflussungen unterbleiben. ⁴Eine Wahlhelfer*in, die*der selbst eine unzulässige Wahlbeeinflussung vornimmt, kann von der Studentischen Wahlleitung als Wahlhelfer*in ausgeschlossen werden.
- (9) ¹Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Tageszeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich zu diesem Zeitraum im Wahllokal befinden. ²Der Zutritt zum Wahllokal ist solange zu sperren, bis die anwesenden Wähler*innen ihre Stimmen abgegeben haben.

§ 17 Briefwahl

- (1) ¹Jede*r Wahlberechtigte kann von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen, wenn sie*er einen entsprechenden Antrag einreicht. ²Auf dem Antragsformular angegebene Fristen und Formalitäten sind einzuhalten.

- (2) ¹Ein Antrag auf Briefwahl für die Wahl zum Student*innenparlament kann nur verbunden mit einem entsprechenden Antrag für die von der Universität Vechta zeitgleich durchzuführenden Wahlen für den Senat und weitere Kommissionen gestellt werden. ²Die Briefwahl wird von der Wahlleitung der Universität Vechta organisiert. ³Der Antrag ist an sie zu richten.
- (3) Für die Durchführung der Briefwahl ist § 21 der Wahlordnung der Universität Vechta (Amtliches Mitteilungsblatt 13/2010 S. 3 ff.) anzuwenden.
- (4) Die Studentische Wahlleitung hat sicherzustellen, dass die rechtzeitig und ordnungsgemäß bei der Wahlleitung der Universität Vechta eingegangenen Briefwahlunterlagen in die Auszählung einbezogen werden.

§ 18 Auszählung

- (1) Die Studentische Wahlleitung und die Studentische Wahlkommission haben unverzüglich nach Abschluss der Stimmabgabe die Stimmen unter Hinzuziehung von Wahlhelfer*innen zu zählen.
- (2) ¹Zunächst ist die Zahl der in den Urnen enthaltenen Stimmzettel mit der Zahl der Stimmabgaben zu vergleichen, die im Wähler*innenverzeichnis vermerkt sind. ²Ist die Zahl der Stimmzettel höher als die der vermerkten Stimmabgaben, so hat die Wahlkommission bei der Feststellung des Wahlergebnisses festzustellen, ob die Zahl der unzulässig abgegebenen Stimmzettel Einfluss auf die Sitzverteilung gehabt haben könnte. ³Ist eine solche Beeinflussung des Wahlergebnisses denkbar, so ist nach § 48 Absatz 2 zu verfahren.
- (3) ¹Die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen werden zusammengezählt. ²Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel
1. keine Stimmabgabe ausweist;
 2. der Wille der Wähler*in nicht zweifelsfrei erkennbar ist;
 3. einen Vorbehalt enthält;
 4. einen Zusatz enthält, der gegen den Grundsatz der geheimen Wahl verstößt.
- ³Für ungültig erkannte Stimmzettel werden mit einer fortlaufenden Nummerierung versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufbewahrt.
- (4) ¹Nach Abschluss der Auszählung wird ein Protokoll angefertigt, das die Ergebnisse und die Namen der an der Auszählung Beteiligten ausweisen muss. ²Das Protokoll, das Wähler*innenverzeichnis, die Stimmzettel und Wahlscheine der Briefwähler*innen nimmt die Studentische Wahlleitung in Verwahrung und legt sie der Studentischen Wahlkommission vor.

§ 19 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Die Studentische Wahlkommission stellt in einer Sitzung unverzüglich das Wahlergebnis fest, spätestens drei Tage nach Ende des Wahlzeitraums.
- (2) Die Feststellung des Wahlergebnisses umfasst folgende Angaben:
1. das Zustandekommen oder Nichtzustandekommen der Wahl (Abs. 7)
 2. die Zahl der Wahlberechtigten;

3. die Zahl der Wähler*innen;
 4. die Zahl der ungültigen Stimmzettel;
 5. die Zahl der gültigen Stimmen;
 6. die Zahl der Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt und auf die einzelnen Kandidat*innen entfallen sind;
 7. die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Sitze,
 8. die gewählten Kandidat*innen und die Stellvertreter*innen;
- (3) ¹Die Verteilung der Sitze erfolgt bei der personalisierten Listenwahl nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren. ²Dabei wird die Zahl der zu vergebenden Sitze mit den auf eine Liste abgegebenen Stimmen um die Anzahl der Sitze vervielfacht und dann durch die Gesamtzahl aller gültigen Stimmen geteilt. ³Falls hinter dem Komma der sich dabei ergebenden Sitzzahl eine Bruchstelle verbleibt, werden die restlichen Sitze in der Reihenfolge der Höhe der Bruchteile vergeben (**Anlage 3**: Berechnungsbeispiel). ⁴Die danach einer Liste zustehenden Sitze enthalten die Kandidat*innen dieses Wahlvorschlags, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl. ⁵Sind auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze entfallen, als Kandidat*innen vorhanden sind, so werden die freien Sitze unter Fortführung der Berechnung nach Satz 2 und 3 auf die übrigen Listen verteilt (sog. Listensprung). ⁶Kandidat*innen einer Liste, die keinen Sitz erhalten, sind nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Stellvertreter*innen. ⁷Sie nehmen im Falle der Verhinderung eines gewählten Listenmitglieds die Stellvertretung wahr. ⁸Sie rücken für gewählte Kandidat*innen nach, wenn diese vorzeitig aus dem Student*innenparlament (StuPa) ausscheiden. ⁹Bei gleicher Stimmenzahl und wenn auf mehrere Kandidat*innen keine Stimme entfallen ist, entscheidet die Reihenfolge der Kandidat*innen innerhalb der Liste. ¹⁰Wenn eine Liste ausgeschöpft ist, rückt die erste Ersatzkandidat*in des Wahlvorschlags nach, auf den nach Satz 2 und 3 ein weiterer Sitz entfallen würde.
- (4) ¹Bei Mehrheitswahl (§ 13 Abs. 6) werden die Sitze auf die Kandidat*innen nach der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen mit der höchsten Stimmenzahl beginnend verteilt. ²In gleicher Weise werden die Ersatzpersonen für Stellvertretung/Nachrücken bestimmt.
- (5) Wahlvorschläge (Listen oder Einzelkandidaturen), die keine Stimme erhalten haben, sind bei der Sitzverteilung und beim Nachrücken nicht zu berücksichtigen.
- (6) ¹Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet innerhalb derselben Liste der Listenplatz und im Übrigen das von der Studentischen Wahlleitung zu ziehende Los. ²Der Losentscheid ist im Rahmen der Sitzung der Wahlkommission zur Feststellung des Wahlergebnisses durchzuführen. ³Er erfolgt in Form eines Münzwurfs, wobei zu gewährleisten ist, dass kein Einfluss auf das Zufallsergebnis erfolgen kann. ⁴Dafür ist eine Fallhöhe zu wählen, die mehrfache, unkontrollierte Umdrehungen der Münze in ausreichender Zahl sowie ihren Aufprall auf einer harten Unterlage ermöglicht.
- (7) ¹Die Wahl ist zustande gekommen, mindestens zwei Drittel der Sitze besetzt sind. ²Ist diese Zahl erreicht, amtiert das Student*innenparlament in dieser Amtsperiode in der gegebenenfalls verringerten Größe. ³Ist die Wahl nicht zustande gekommen, wird eine Nachwahl gemäß § 22 durchgeführt.

§ 20 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) ¹Die Studentische Wahlleitung gibt das Wahlergebnis unverzüglich öffentlich bekannt. ²Dabei ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, nach § 43 Absatz 1 Wahleinspruch bei der Studentischen Wahlkommission einzulegen, unter Angabe der Einspruchsfrist und Einspruchsform.
- (2) ¹Die gewählten Mitglieder sind von der Studentischen Wahlleitung schriftlich zu benachrichtigen. ²Tritt der Fall des Nachrückens ein, so wird die Nachrücker*in in gleicher Weise benachrichtigt.

§ 21 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

- (1) Die Stimmzettel, Wahlscheine (bei Briefwahl), der Einsatzplan für die Aufsichtsführung und die sonstigen Wahlunterlagen sind zu bündeln und dem Protokoll über die Auszählung der Stimmen beizufügen.
- (2) ¹Sämtliche Wahlunterlagen gemäß Absatz 1 sind von der Studentischen Wahlleitung aufzubewahren. ²Sie dürfen erst nach Ablauf der Amtsperiode des neu gewählten Student*innenparlaments (StuPa) vernichtet werden. ³Die Vernichtung ist aktenkundig zu machen, in der nächsterreichbaren Sitzung des Student*innenparlaments bekanntzugeben und im Sitzungsprotokoll zu vermerken.

§ 22 Nachwahl

¹Können nach dem festgestellten Wahlergebnis nicht alle Sitze des Student*innenparlaments (StuPa) besetzt werden, so findet für die verbliebenen Sitze eine Nachwahl statt, wenn weniger als zwei Drittel der zu besetzenden Sitze vergeben werden konnten. ²Die Wahlausschreibung erfolgt unverzüglich. ³Der Wahltermin muss in der Vorlesungszeit liegen. ⁴Bleiben nach durchgeführter Nachwahl weiterhin Sitze unbesetzt, so besteht das Student*innenparlament für diese Amtsperiode in der verringerten Größe.

§ 23 Ergänzungswahl und Ausscheiden bei Nichterreichbarkeit

- (1) ¹Scheiden während der Amtszeit des Student*innenparlaments (StuPa) Mitglieder aus, ohne dass im Wege des Nachrückens eine Wiederbesetzung erfolgen kann, so findet eine Ergänzungswahl erst statt, wenn die Zahl der Mitglieder weniger als zwei Drittel erreicht. ²Der Wahltermin muss in der Vorlesungszeit liegen. ³Die Amtszeit der durch die Ergänzungswahl Gewählten umfasst die verbleibende Zeit der laufenden Amtsperiode des Student*innenparlaments (StuPa). ⁴Bleiben nach durchgeführter Ergänzungswahl weiterhin Sitze unbesetzt, so besteht das Student*innenparlament für den Rest dieser Amtsperiode in der verringerten Größe.
- (2) ¹Ein gewähltes Mitglied, das an zwei aufeinander folgenden Sitzungsterminen unentschuldigt nicht teilnimmt, wird von der Studentischen Wahlleitung per E-Mail angeschrieben. ²Es wird angefragt, ob das Mandat weiterhin wahrgenommen oder ein Rücktritt gemäß § 35 Absatz 1 Satzung der Student*innenschaft erklärt wird. ³Zugleich wird angekündigt, dass für den Fall, dass auf die E-Mail nicht geantwortet wird, die Anfrage mittels Einschreiben mit Rückschein wiederholt wird und bei dann weiterhin ausbleibender Antwort dieses Verhalten als Mandatsverzicht im Sinne eines Rücktritts gemäß § 35 Abs. 1 Satzung der Student*innenschaft gewertet wird. ⁴Für beide Mitteilungen ist jeweils eine Frist für die Antwort von sieben Tagen einzuräumen. ⁵Es werden die Adressen verwendet, die die*der Gewählte bei Einreichung des Wahlvorschlags angegeben hatte,

sofern sie*er der Studentischen Wahlleitung oder der Geschäftsführung des Student*innenparlaments keine Adressänderung mitgeteilt hatte.

- (3) ¹Das Verfahren nach Absatz 2 ist auch anzuwenden für den Fall, dass eine*r Nachrücker*in auf die Mitteilung, dass sie*er als gewähltes Mitglied nachrückt, nicht antwortet. ²Die Mitteilung des Nachrückens erfolgt per E-Mail gemäß Absatz 2 Satz 1 mit dem Hinweis nach Absatz 2 Satz 3. ³Bleibt eine Antwort aus, erfolgt das Einschreiben mit Rückschein gemäß Absatz 2 Satz 3. ⁴Absatz 2 Satz 4 und 5 sind entsprechend anzuwenden.

III.

Wahlen im Student*innenparlament (StuPa) und in den weiteren Gremien der Student*innenschaft

§ 24 Grundsätze

- (1) ¹Wahlen im Student*innenparlament (StuPa) werden nach § 8 der Satzung der Student*innenschaft durchgeführt. ²Die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung obliegt der Studentischen Wahlleitung ³Es werden die Grundsätze der Mehrheitswahl angewendet. ⁴Bei Wahlen in allen anderen studentischen Gremien, insbesondere im AStA und in den Fachräten, ist entsprechend zu verfahren.
- (2) ¹Ist durch die Wahl eine Position aus der Mitte des Student*innenparlaments heraus zu besetzen, kann nur ein Mitglied des Student*innenparlaments vorgeschlagen werden oder sich um die Wahl bewerben. ²Ansonsten kann jedes Mitglied der Student*innenschaft gewählt werden. ³Gewählt werden (passives Wahlrecht) können dabei auch Personen, die in der Sitzung nicht anwesend sind, wenn sie sich beworben haben oder sich schriftlich einverstanden erklärt haben, vorgeschlagen zu werden. ⁴Gewählt ist, wer eine Mehrheit von Stimmen auf sich vereinigt. ⁵Dies kann in Form einer relativen, einer einfachen oder einer absoluten Mehrheit erfolgen. ⁶Bei den einzelnen Wahlvorgängen nach dieser Ordnung ist jeweils angegeben, welche Form der Mehrheit erforderlich ist.
- (3) ¹Sofern keine besondere Festlegung getroffen ist, ist für eine Wahl eine **relative Mehrheit** erforderlich. ²Dabei ist gewählt, wer die höchste Zahl der Stimmen erhält.
- (4) ¹Ist für eine Wahl eine **einfache Mehrheit** erforderlich, so muss mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erreicht sein. ²Dabei werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt.
- (5) Ist für eine Wahl eine **absolute Mehrheit** erforderlich, so muss mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der Stimmen der Mitglieder des Student*innenparlaments (oder der Mitglieder eines anderen wählenden Gremiums) erreicht sein.
- (6) ¹Wahlen können nur in einer Sitzung des Student*innenparlaments durchgeführt werden, ein Umlaufverfahren ist ausgeschlossen. ²Eine Wahl ist in der Einladung zur Sitzung anzukündigen. ³Der Tagesordnungspunkt ist mit „Wahl“ zu bezeichnen. ⁴Nur anwesende Mitglieder oder deren anwesende Stellvertreter*innen dürfen an der Wahl teilnehmen und ihre Stimme abgeben. ⁵Schriftliche Voten abwesender Mitglieder sind unzulässig.
- (7) ¹Wahlen im Student*innenparlament finden grundsätzlich als geheime Wahl statt. ²Wird beantragt, offen durch Handzeichen, zu wählen, und wird dieser Antrag ohne Gegenstimme angenommen, so kann in Ausnahme von Satz 1 entsprechend verfahren werden.

- (8) ¹Die geheime Wahl wird mit Stimmzetteln durchgeführt. ²Können keine Stimmzettel mit den Namen der Kandidat*innen vor der Sitzung gedruckt werden, weil sie erst während der Sitzung vorgeschlagen werden oder sich bewerben, so werden zu unterscheidende Stimmzettel verwendet. ³Die Zuordnung (etwa durch Buchstaben, Ziffern oder verschiedene Farben) der Stimmzettel zu den zur Wahl stehenden Kandidat*innen wird vor dem Wahlvorgang schriftlich festgelegt. ⁴In jedem Fall ist auf dem Stimmzettel auch die Möglichkeit der Stimmenthaltung vorzusehen. ⁵Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (9) ¹Sollen in einem Wahlgang mehrere Positionen besetzt werden, so hat jede*r Stimmberechtigte eine entsprechende Zahl von Stimmen zu vergeben. ²Stimmenhäufung ist unzulässig.
- (10) ¹Das Wahlergebnis ist in entsprechender Anwendung von § 20 bekannt zu geben. ²Dabei sind die Daten der Sitzung, in der die Wahl stattgefunden hat (Bezeichnung des Gremiums, Datum der Sitzung, Tagesordnungspunkt) und der Hinweis auf die für die betreffende Wahl geltenden Regelungen zum Wahleinspruch anzugeben. ³Für die Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahl reicht es aus, den Namen und die erreichte Stimmzahl der*des Gewählten und die Namen der Kandidat*innen aufzuführen und für die weiteren Details zu einzelnen Wahlgängen und den Stimmzahlen der letztlich nicht gewählten Kandidat*innen auf die ausführliche Darstellung im Sitzungsprotokoll zu verweisen. ⁴Dabei ist anzugeben, wo das Sitzungsprotokoll auf den Internetseiten der Student*innenschaft veröffentlicht wird.
- (11) Die Wahlunterlagen, insbesondere das Sitzungsprotokoll und die Stimmzettel, sind in entsprechender Anwendung der Regelungen in § 21 bis zum Ablauf der Amtsperiode des wählenden Gremiums aufzubewahren.

§ 25 Wahl der Geschäftsführung

- (1) Bei der Wahl der Geschäftsführung des Student*innenparlaments (§ 9 Satzung der Student*innenschaft) ist die absolute Mehrheit erforderlich.
- (2) ¹Stehen für die drei Sitze in der Geschäftsführung nicht mehr als drei Personen zur Wahl, so wird über die Kandidat*innen insgesamt abgestimmt, wenn nicht ein Mitglied Einzelabstimmung beantragt. ²Wird ein solcher Antrag gestellt, oder wird in einer Abstimmung über den Vorschlag insgesamt keine absolute Mehrheit erreicht, so finden drei einzelne Abstimmungen statt. ³Bleiben hiernach Sitze unbesetzt, weil die absolute Mehrheit nicht erreicht wird, so findet nach einer Sitzungsunterbrechung von mindestens 15 Minuten oder in der folgenden Sitzung des Student*innenparlaments für die verbliebenen Sitze eine weitere Wahl statt. ⁴Hierzu werden neue Vorschläge und Bewerbungen nach § 24 Abs. 2 eingeholt, wobei in der ersten Wahl gescheiterte Kandidat*innen sich erneut bewerben oder vorgeschlagen werden können.
- (3) ¹Stehen mehr als drei Personen zur Wahl, so treten diese in einem ersten Wahlgang gemeinsam für die drei Sitze in der Geschäftsführung an. ²Jedes Mitglied des Student*innenparlaments hat drei Stimmen. ³Erreichen mehr als drei Kandidat*innen die absolute Mehrheit, so sind unter diesen diejenigen gewählt, die die höchsten Stimmzahlen erlangt haben. ⁴Kann dabei mindestens ein Sitz wegen Stimmgleichheit nicht besetzt werden, so findet eine Stichwahl statt. ⁵Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (4) ¹Sind im Verfahren nach Absatz 3 Sitze in der Geschäftsführung unbesetzt geblieben, so findet ein zweiter Wahlgang statt. ²An diesem Wahlgang nehmen die Kandidat*innen mit den höchsten Stimmzahlen aus dem ersten Wahlgang teil, und zwar ein*e Kandidat*in mehr, als noch Sitze zu besetzen sind. ³Kann diese Gruppe wegen Stimmgleichheit nicht bestimmt werden, so findet eine Stichwahl statt, durch die die Berechtigung zur Teilnahme am zweiten Wahlgang geklärt wird. ⁴Ergibt diese Stichwahl eine Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. ⁵Jedes Mitglied des Student*innenparlaments hat im zweiten Wahlgang so viele Stimmen, wie noch Sitze zu besetzen sind. ⁶Absatz 3 Satz 3 bis 5 ist entsprechend anzuwenden.
- (5) ¹Sind im Verfahren nach Absatz 4 weiterhin Sitze in der Geschäftsführung unbesetzt geblieben, so findet ein dritter Wahlgang statt. Diesem geht eine mind. 15 minütige Pause voran. ²Jedes Mitglied des Student*innenparlaments hat eine Stimme pro verbleibenden Sitz. ³Absatz 3 Satz 3 bis 5 und Absatz 4 Satz 3 und 4 sind entsprechend anzuwenden. ⁴Wenn weiterhin nicht alle Sitze besetzt werden konnten, sind die vakanten Sitze auf der Folgesitzung durch neu beginnende Wahlen zu besetzen.
- (6) ¹Findet gemäß Absatz 5 Satz 4 in der Folgesitzung ein weiterer (vierter) Wahlgang statt, so können neben den Kandidat*innen aus dem dritten Wahlgang, soweit diese ihre Bewerbung aufrechterhalten, weitere Vorschläge und Bewerbungen gemäß Absatz 1 Satz 4 eingereicht werden. ²In diesem abschließenden Wahlgang sind diejenigen Kandidat*innen gewählt, die die höchsten Stimmzahlen erreicht haben (relative Mehrheit).
- (7) In der Geschäftsführung des Student*innenparlaments sollen verschiedene Geschlechter vertreten sein.

§ 26 Wahl zur Haushaltskommission

¹Die Mitglieder der Haushaltskommission (§ 10 der Satzung der Student*innenschaft) werden von den im Student*innenparlament vertretenen Listen gewählt. ²Am Wahlvorgang sind mit aktivem Wahlrecht nur die Mitglieder der jeweiligen Liste beteiligt, die gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung den betreffenden Sitz zu besetzen hat. ³Gewählt werden (passives Wahlrecht) kann mit dessen Zustimmung auch ein Mitglied einer anderen Liste ⁴Ein*e Kandidat*in ist gewählt, wenn die relative Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Liste erreicht wird. ⁵Gelingt es einer Liste auch nach einem zweiten Wahlgang nicht, den ihr zustehenden Sitz zu besetzen, so wird über die Besetzung des Sitzes vom Plenum des Student*innenparlaments entschieden, ⁶Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 kann sich nur ein Mitglied des Student*innenparlaments bewerben oder vorgeschlagen werden. ⁷Es findet ein Wahlgang statt, gewählt ist, wer die relative Mehrheit erreicht. ⁸Sätze 4 bis 6 werden entsprechend angewendet, wenn eine Liste gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 Satzung der Student*innenschaft auf ihr Recht verzichtet, einen ihr zustehenden Sitz in der Haushaltskommission zu besetzen.

§ 27 Wahlen zu weiteren Kommissionen

Die Bildung weiterer Kommissionen gemäß § 12 Satzung der Student*innenschaft erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen von § 26.

§ 28 Wahlen zur Studentischen Wahlkommission

Die Bildung der nach § 4 dieser Ordnung zu wählenden Studentischen Wahlkommission erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen von § 26.

§ 29 Wahl der Studentischen Wahlleitung und einer*eines Stellvertreter*in

- (1) ¹Für die Wahl zur Studentischen Wahlleitung ist die einfache Mehrheit erforderlich. ²Gewählt ist unter mehreren Kandidat*innen, die die einfache Mehrheit erreichen, der*diejenige mit der höchsten Stimmzahl. ³Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. ⁴Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) ¹Die*der Zweitplatzierte ist, sofern sie*er mindestens eine Stimme erreicht hat, als Stellvertreter*in gewählt. ²Hierbei ist die einfache Mehrheit nicht erforderlich. ³Bei Stimmgleichheit ist Absatz 1 Satz 3 und 4 anzuwenden. ⁴Wurde keine Stimme erreicht, kann eine Stellvertretung nur durch einen weiteren, eigenständigen Wahlgang bestimmt werden, in dem die relative Mehrheit ausreichend ist. ⁵Absatz 1 Satz 3 und 4 sind anzuwenden.

§ 30 Wahl der Referent*innen des Allgemeinen Student*innenausschusses (AStA)

- (1) ¹Vor der Durchführung der Wahl zur*m Referent*in im Allgemeinen Student*innenausschuss (AStA) (§ 16 Satzung der Student*innenschaft) findet eine persönliche Vorstellung der Kandidat*innen statt. ²Dabei erhält jede*r Kandidat*in im Rahmen einer zuvor vom Student*innenparlament festgelegten Redezeit Gelegenheit, die eigene Person, hochschulpolitische Vorstellungen und die Ziele für das angestrebte Referat darzulegen. ³Im Anschluss ist die Gelegenheit für Fragen an die Kandidat*in. ⁴Das Student*innenparlament kann beschließen, die Fragerunde mit einer Reihe vorher gemeinsam festgelegter Fragen einzuleiten, die ein Mitglied der Geschäftsführung jeder*jedem Kandidat*in stellt, um die Vergleichbarkeit zu erhöhen. ⁵Das Student*innenparlament legt die weiteren Modalitäten jeweils am Beginn einer Wahlsitzung fest, insbesondere bestimmt es, ob sich die Kandidat*innen in An- oder Abwesenheit der Mitbewerber*innen präsentieren sollen und ob gegebenenfalls eine gemeinsame Fragerunde mit allen Kandidat*innen durchgeführt werden soll.
- (2) ¹Das Student*innenparlament kann im Falle der entschuldigter Verhinderung einer*eines Kandidatin*eines Kandidaten oder mehrerer Kandidat*innen alternativ beschließen, die Vorstellung auf eine weitere Sitzung zu verschieben oder in derselben Sitzung auf Grundlage der schriftlichen Unterlagen zu wählen. ²Im Falle eines unentschuldigter Fehlens der Kandidat*innen wird auf Grundlage der schriftlichen Unterlagen gewählt. ³Eine Aufteilung der Vorstellungen der Kandidat*innen für ein Amt auf verschiedene Sitzungen ist nicht zulässig.
- (3) ¹Für die Wahl zur*zum Referent*in im Allgemeinen Student*innenausschuss (AStA) (§ 21 Abs. 1 Satzung der Student*innenschaft) ist die absolute Mehrheit erforderlich. ²In einem ersten Wahlgang wird über jede*n Kandidat*in einzeln abgestimmt. ³Auf den Wahlzetteln ist die Möglichkeit der Enthaltung vorzusehen. ⁴Der*die Kandidat*in mit den meisten Stimmen und einer absoluten Mehrheit ist gewählt. ⁵Herrscht Stimmgleichheit bei absoluter Mehrheit, erfolgt eine Stichwahl mit einfacher Mehrheit zwischen den stimmgleichen Kandidat*innen. ⁶Erreicht kein*e Kandidat*in eine absolute Mehrheit beim ersten Wahlgang, so wird die Wahl höchstens zweimal wiederholt; vor dem dritten Wahlgang ist eine mindestens zehnmündige Pause abzuhalten. ⁷Das Verfahren ist gescheitert, wenn nach dem dritten Wahlgang kein*e Kandidat*in die absolute Mehrheit auf sich vereinen kann.
- (4) ¹Ist das Verfahren gescheitert, so findet eine neue Ausschreibung statt. ²Die bisherigen Kandidat*innen werden von der Geschäftsführung des Student*innenparlaments aufgefordert, zu erklären, ob sie ihre Bewerbung aufrechterhalten.

- (5) ¹Das Wahlergebnis ist bekanntzugeben, wobei auf die Möglichkeit des Wahleinspruchs hinzuweisen ist. ²Es gelten die Regelungen in § 24 Abs. 10.

§ 31 Wahl des studentischen Mitglieds für den Verwaltungsrat des Studentenwerks Osnabrück und der studentischen Vertretung im Hochschulrat der Universität Vechta

- (1) ¹Vor der Durchführung der Wahl des studentischen Mitglieds für den Verwaltungsrat des Studentenwerks Osnabrück (§ 13 Satzung der Student*inenschaft) findet eine persönliche Vorstellung der Kandidat*innen statt. ²Die Regelungen in § 30 Abs.1 und 2 sind entsprechend anzuwenden. ³Für eine Wahl ist die absolute Mehrheit erforderlich (§ 13 Abs. 1 Satz 3 Satzung der Student*innenschaft).
- (2) Es ist ein*e Stellvertreter*in zu wählen (§ 13 Abs. 2 Satz 2 Satzung der Student*innenschaft); die Regelungen von Absatz 1 sind entsprechend anzuwenden.
- (3) ¹Das Wahlergebnis ist bekanntzugeben, wobei auf die Möglichkeit des Wahleinspruchs hinzuweisen ist. ²Es gelten die Regelungen in § 24 Abs. 10.
- (4) Die Regelungen in Absatz 1 bis 3 sind entsprechend anzuwenden für die Wahl der studentischen Vertretung im Hochschulrat der Universität Vechta gemäß § 52 Abs. 3 Satz 6 NHG.

§ 32 Wahl von Beauftragten

- (1) ¹Für die Wahl einer*s Beauftragten (§ 14 Satzung der Student*innenschaft) werden die Regelungen in § 30 entsprechend angewandt. ²Abweichend von § 30 Abs. 3 Satz 1 ist hier die einfache Mehrheit erforderlich. ³Ein*e Stellvertreter*in wird in entsprechender Anwendung von § 29 Abs. 2 gewählt.
- (2) ¹Das Wahlergebnis ist bekanntzugeben, wobei auf die Möglichkeit des Wahleinspruchs hinzuweisen ist. ²Es gelten die Regelungen in § 24 Abs. 10.
- (3) ¹Ist eine Wahl gescheitert, so findet eine neue Ausschreibung statt. ²Alternativ kann das Student*innenparlament beschließen, die Beauftragtenstelle nicht zu besetzen oder die Aufgabe, die Gegenstand der Beauftragung gewesen wäre, in anderer Form durchführen zu lassen. ³Dabei kann die Aufgabe auch einem Mitglied des Student*innenparlaments übertragen oder einem Referat des Allgemeinen Student*innenausschusses zugeordnet werden; in beiden Fällen bedarf es der einfachen Mehrheit.

IV.

Wahlen im Allgemeinen Student*innenausschuss (AStA)

§ 33 Wahl zu Funktionen im AStA

- (1) ¹Für die Wahl zur Übernahme einer Funktion im AStA (§ 18 Abs. 1 Satz 1 Satzung der Student*innenschaft) ist die absolute Mehrheit erforderlich. ²Erreicht keine*e Kandidat*in die absolute Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem die relative Mehrheit ausreicht.
- (2) Die Wahl einer Stellvertretung (§ 18 Abs. 1 Satz 1 Satzung der Student*innenschaft) wird entsprechend Absatz 1 durchgeführt.

- (3) Beschließt der AStA, von der Möglichkeit des § 18 Abs. 2 Satzung der Student*innenschaft Gebrauch zu machen und statt einen*einer Funktionsträger*in und einer*einem Stellvertretender*in eine Funktion gleichberechtigt an zwei Personen zu verteilen, so wird jede dieser beiden Positionen durch ein eigenes Wahlverfahren gemäß Absatz 1 besetzt.

V. Fachräte

§ 34 Wahl der Fachräte

- (1) ¹Ein Fachrat gemäß § 28 Satzung der Student*innenschaft wird von den Mitgliedern der Fachschaft (§ 27 Satzung der Student*innenschaft) im Rahmen einer Vollversammlung, die als Wahlversammlung fungiert, gewählt. ²Organisation und Durchführung der Vollversammlung sind in § 28 Satzung der Student*innenschaft geregelt.
- (2) ¹In der Einladung zur Vollversammlung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass es sich um eine Wahlversammlung handelt. ²Die Einladung ist so bekannt zu machen, dass jedes Mitglied der Fachschaft die Möglichkeit hat, in angemessener Weise Kenntnis zu nehmen. ³Die Wahlversammlung darf nur innerhalb der Vorlesungszeit anberaumt werden. ⁴Der Termin ist so zu wählen, dass die grundsätzliche Möglichkeit der Teilnahme eröffnet ist. ⁵Dabei soll weitestgehend auf den Lehrveranstaltungsbetrieb und insbesondere auf Veranstaltungen mit Anwesenheitspflicht Rücksicht genommen werden. ⁶Zwischen Einladung und Termin der Wahlversammlung muss mindestens eine Woche liegen (§§ 32 Abs. 2, 49 Abs. 4 Satzung der Student*innenschaft).
- (3) ¹Kandidat*innen für den Fachrat können auf der Wahlversammlung vorgeschlagen werden oder sich selbst bewerben. ²Die Wahl wird offen durch Aufheben der Hand durchgeführt, wenn nicht ein Mitglied der Fachschaft eine geheime Wahl beantragt. ³Dem Antrag ist zu entsprechen. ⁴Eine geheime Wahl wird mit Stimmzetteln durchgeführt. ⁵Da die Kandidat*innen vor der Wahlversammlung nicht bekannt sind, werden Stimmzettel mit Buchstaben oder Ziffern verwendet. ⁶Die Zuordnung der Buchstaben oder Ziffern zu den zur Wahl stehenden Kandidat*innen wird vor dem Wahlvorgang schriftlich festgelegt und den Teilnehmer*innen durch den*die Sitzungsleiter*in bekannt gegeben. ⁷In jedem Fall ist auf dem Stimmzettel auch die Möglichkeit der Stimmenthaltung vorzusehen. ⁸Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (4) ¹Jede*r Wahlberechtigte hat so viele Stimmen zu vergeben, wie es der Anzahl der durch diesen Wahlgang zu besetzenden Sitze im Fachrat entspricht. ²Stimmenhäufung ist unzulässig. ³Gewählt ist, wer die höchste Zahl der Stimmen erhält (relative Mehrheit). ⁴Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. ⁵Die Sitze werden in der Reihenfolge der Stimmzahlen vergeben. ⁶Nicht gewählte Kandidat*innen, die mindestens eine Stimme erhalten haben, werden in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen stellvertretende Mitglieder des Fachrats.
- (5) ¹Treten in einem Wahlgang nicht mehr Kandidat*innen an, als Sitze im Fachrat zu vergeben sind, so kann auf Vorschlag eines Mitglieds der Fachschaft zur Vereinfachung des Verfahrens über die Bewerber*innen insgesamt abgestimmt werden. ²Jede*r Wahlberechtigte hat eine Stimme. ³Die Bewerbergruppe ist gewählt, wenn sie mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erreicht (einfache Mehrheit).

- (6) ¹Die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt der Leitung der Vollversammlung, also gemäß § 28 Abs. 2 Satz 3 Satzung der Student*innenschaft einem ehemaligen Fachratsmitglied oder dem ältesten Fachschaftsmitglied, das sich bereit erklärt, die Versammlung zu leiten. ²Steht nach beiden Alternativen von Satz 1 niemand zur Verfügung, so obliegen die Aufgaben dem für Hochschulpolitik und Gremienkoordination zuständigen Mitglied des AStA. ³Die Sitzungsleitung teilt das Wahlergebnis dem für die Gremienkoordination zuständigen Mitglied des AStA mit, das die Studentische Wahlleitung informiert und für die Veröffentlichung sorgt. ⁴Die Leitung der Vollversammlung kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Satz 1 die Studentische Wahlleitung unterstützend hinzuziehen.

VI. Urabstimmung

§ 35 Begriff und Grundsätze

- (1) ¹Die Urabstimmung ist keine Personenwahl, sondern eine Entscheidung der Student*innenschaft über einen Sachgegenstand, der zuvor auf einer Vollversammlung vorgestellt wurde. ²Stimmberechtigt ist jedes Mitglied der Student*innenschaft, das nach dem am Termin der Vollversammlung geltenden Wähler*innenverzeichnis wahlberechtigt ist.
- (2) ¹Die Urabstimmung ist in §§ 51 ff. der Satzung der Student*innenschaft geregelt. ²Für Organisation und Durchführung der Urabstimmung finden ergänzend die Regelungen dieser Wahlordnung entsprechende Anwendung.
- (3) Eine Urabstimmung soll nach Möglichkeit mit der Durchführung der Wahl zum Student*innenparlament verbunden werden.
- (4) Eine Urabstimmung darf nur innerhalb der Lehrveranstaltungszeit durchgeführt werden.

§ 36 Zuständigkeit der Studentischen Wahlleitung

Organisation und Durchführung der Urabstimmung obliegen der Studentischen Wahlleitung.

§ 37 Einleitung des Verfahrens

- (1) ¹Das Verfahren zur Durchführung einer Vollversammlung und einer anschließenden Urabstimmung wird gemäß § 48 Satzung der Student*innenschaft durch die dort geregelten Beschlüsse des Student*innenparlaments oder des AStA oder ein schriftliches Begehren von mindestens 50 Student*innen eingeleitet. ²Das mit den Unterschriften aller Beteiligten zu versehenen Begehren ist an die Geschäftsführung des Student*innenparlaments oder den AStA zu richten und dort einzureichen. ³Der Beschluss oder das Begehren ist der Studentischen Wahlleitung unverzüglich durch die Geschäftsführung des Student*innenparlaments oder den AStA zuzuleiten.
- (2) ¹Nach Eingang der schriftlichen Unterlagen nach Absatz 1 prüft die Studentische Wahlleitung, ob die formalen und inhaltlichen Voraussetzungen für die Durchführung von Vollversammlung und Urabstimmung vorliegen. ²Insbesondere ist gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 Satzung der Student*innenschaft zu prüfen, ob in dem Gremium, das die Einberufung einer Vollversammlung beschlossen hat, also Student*innenparlament oder AStA, die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erreicht ist oder ob im Falle eines Begehrens aus der Student*innenschaft mindestens 50

Unterstützer*innen unterzeichnet haben. ³Ist dies der Fall, ist festzustellen, ob der Antrag, der Gegenstand der Urabstimmung sein soll, hinreichend bestimmt formuliert ist. ⁴Hierfür ist erforderlich, dass mit „ja“, „nein“ oder „Enthaltung“ votiert werden kann oder mehrere, eindeutig voneinander abgrenzbare Alternativen angeboten werden (§ 53 Abs. 1 Satzung der Student*innenschaft).

- (3) ¹Ergibt die Prüfung nach Absatz 2, dass die Anforderungen nicht erfüllt sind, so gibt die Studentische Wahlleitung den Vorgang an das Gremium oder die Student*innen zurück, die das Anliegen eingereicht haben. ²Die Studentische Wahlleitung kann die Rückgabe mit einem Vorschlag für eine den Vorgaben genügende Formulierung des Antrags verbinden. ³Wird der nachgebesserte Antrag erneut eingereicht, nimmt die Studentische Wahlleitung eine weitere Prüfung vor.
- (4) ¹Kommt die Prüfung nach Absatz 2 und 3 zu einem positiven Ergebnis, unterrichtet die Studentische Wahlleitung das Gremium oder die Student*innen, die das Anliegen vertreten. ²Das weitere Verfahren wird mit der Durchführung der Vollversammlung fortgesetzt.

§ 38 Bevollmächtigte Vertreter*innen der Antragsteller*innen

¹Das antragstellende Gremium oder die antragstellende Gruppe von Student*innen hat eine Person nebst einer weiteren Person zur Stellvertretung als Vertreter*in zu bevollmächtigen. ²Die*der bevollmächtigte Vertreter*in ist Ansprechpartner*in für die Studentische Wahlleitung, vertritt das Anliegen in der Vollversammlung und wird befugt, verbindliche Erklärungen, insbesondere im Hinblick auf die abschließende Formulierung des Antragstextes gemäß § 40 abzugeben.

§ 39 Organisation und Durchführung der Vollversammlung

- (1) ¹Die Geschäftsführung des Student*innenparlaments (StuPa) lädt unter Beachtung der Form- und Fristvorgaben in § 49 Satzung der Student*innenschaft zu einer Vollversammlung ein, in der der Entscheidungsgegenstand der Urabstimmung gemäß § 47 Abs. 3 Satzung der Student*innenschaft vorgestellt und beraten wird. ²Die Vollversammlung muss in der Lehrveranstaltungszeit stattfinden.
- (2) ¹Die Studentische Wahlleitung nimmt an der Vollversammlung, die gemäß § 50 Abs. 1 Satz 1 Satzung der Student*innenschaft von einem Mitglied der Geschäftsführung des Student*innenparlaments (StuPa) geleitet wird, teil. ²Sie sorgt für die Einhaltung der Vorgaben von Satzung und Wahlordnung.

§ 40 Abschließende Feststellung des Antragstextes

Nach Durchführung der Vollversammlung bittet die Studentische Wahlleitung die*den bevollmächtigte Vertreter*in des Gremiums oder der Student*innen, die das Anliegen eingebracht haben, mitzuteilen, ob eine Urabstimmung stattfinden soll, ob der Antrag in seiner ursprünglichen Form Gegenstand der Urabstimmung sein soll, oder ob der Text gemäß § 48 Abs. 2 Satz 3 Satzung der Student*innenschaft modifiziert werden soll, um den in der Vollversammlung erreichten Diskussionsstand zu berücksichtigen.

§ 41 Urabstimmungsprüfung und Urabstimmungseinspruch

¹Die durchgeführte Urabstimmung unterliegt der Überprüfung im Hinblick auf die Ordnungsgemäßheit des Verfahrens und die Richtigkeit des festgestellten und bekanntgegebenen Ergebnisses (§§ 54,55 Satzung der Student*innenschaft) von Amts wegen oder aus Anlass eines Einspruchs. ²Für das Verfahren

der Urabstimmungsprüfung und des Urabstimmungseinspruchs sind die Regelungen für die Wahlprüfung und den Wahleinspruch in §§ 42 ff. entsprechend anzuwenden.

VII. Wahlprüfung und Wahleinspruch

§ 42 Wahlprüfung

Eine Wahlprüfung findet statt aufgrund

1. Einleitung von Amts wegen durch die Studentische Wahlkommission;
2. eines Wahleinspruchs der Studentischen Wahlleitung;
3. eines Wahleinspruchs einer*s wahlberechtigten Student*in.

§ 43 Berechtigung zur Einlegung eines Wahleinspruchs

- (1) Bei den Wahlen zum Student*innenparlament (StuPa) kann jede*r wahlberechtigte Student*in die Wahl durch Einlegen eines Wahleinspruchs anfechten.
- (2) Bei Wahlen im Student*innenparlament (StuPa), die sich auf ein hochschulöffentlich ausgeschriebenes Amt beziehen, für das sich jede*r Student*in bewerben kann, ist jede*r Student*in berechtigt, einen Wahleinspruch einzulegen.
- (3) ¹Bei Wahlen im Student*innenparlament (StuPa), die sich auf ein Amt beziehen, das nicht ausgeschrieben, sondern aus den Reihen der Mitglieder des Student*innenparlaments (StuPa) zu besetzen ist, sind die Mitglieder des Student*innenparlaments (StuPa) berechtigt, einen Wahleinspruch einzulegen. ²Andere Student*innen sind nicht einspruchsberechtigt.
- (4) ¹Bei Wahlen im Allgemeinen Student*innenausschuss (AStA) sind dessen Mitglieder und die Mitglieder des Student*innenparlaments (StuPa) berechtigt, einen Wahleinspruch einzulegen. ²Andere Student*innen sind nicht einspruchsberechtigt.
- (5) Die Studentische Wahlleitung ist bei jeder Wahl berechtigt, einen Wahleinspruch einzulegen.

§ 44 Form und Frist des Wahleinspruchs

- (1) Ein Wahleinspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe der Gründe bei der Studentischen Wahlkommission einzulegen.
- (2) ¹Ein Wahleinspruch nach § 43 Abs. 1 und 2 kann innerhalb von zwei Wochen nach der hochschulöffentlichen Bekanntgabe des Wahlergebnisses erhoben werden. ²Bei gremieninternen (§ 43 Abs. 3 und 4) Wahlen beginnt die Zweiwochenfrist am Folgetag der Wahl.

§ 45 Begründetheit des Wahleinspruchs

- (1) Der Wahleinspruch ist begründet, wenn Wahlrechtsbestimmungen verletzt worden sind und diese Verletzungen zu einer fehlerhaften Feststellung der Gewählten und der Ersatzleute geführt haben oder geführt haben können.

- (2) Der Wahleinspruch gegen die Wahlen zum Student*innenparlament kann nicht mit der Unrichtigkeit des Wähler*innenverzeichnisses begründet werden.

§ 46 Entscheidung über den Wahleinspruch

- (1) Über den Wahleinspruch entscheidet die Studentische Wahlkommission.
- (2) ¹Ist der Wahleinspruch von einer*m wahlberechtigten Student*in oder einem Mitglied des Student*innenparlaments (StuPa) eingelegt worden, so gibt die Studentische Wahlleitung hierzu eine schriftliche Stellungnahme mit einem Entscheidungsvorschlag ab. ²Die Studentische Wahlleitung trägt die Stellungnahme in der Sitzung der Wahlkommission vor.
- (3) ¹Die Studentische Wahlkommission kann die Einspruchsführer*in in der Sitzung anhören. ²Sie kann zur Aufklärung des Sachverhalts Zeugen einladen. ³Sie kann zur Unterstützung bei der Entscheidungsfindung juristische Beratung hinzuziehen.
- (4) ¹Die Entscheidung der Studentischen Wahlkommission ergeht schriftlich. ²Nach dem Entscheidungssatz folgt eine kurze Sachverhaltsschilderung, die den Wahleinspruch und die von der*dem Einspruchsführer*in angegebenen Gründe wiedergibt. ³Anschließend wird die Begründung der Entscheidung dargestellt.

§ 47 Bekanntgabe der Entscheidung

- (1) Die Studentische Wahlleitung teilt der Einspruchsführer*in die Entscheidung der Studentischen Wahlkommission schriftlich mit.
- (2) ¹Bei den in § 43 Abs. 1 und 2 genannten Wahlen gibt die Studentische Wahlleitung die Entscheidung außerdem hochschulöffentlich bekannt. ²Bei gremieninternen Wahlen (§ 43 Abs. 3 und 4) erfolgt stattdessen eine Bekanntgabe gegenüber der Leitung des betroffenen Gremiums. ³Diese informiert die Mitglieder des Gremiums auf der nächsterreichbaren Sitzung, wobei dies in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen ist.

§ 48 Berichtigung des Wahlergebnisses und weitere Maßnahmen

- (1) ¹Führt ein Wahleinspruch zu einer Änderung des Wahlergebnisses, stellt die Studentische Wahlkommission das Wahlergebnis entsprechend der berichtigten Auszählung neu fest. ²Die Studentische Wahlleitung gibt die Berichtigung des Wahlergebnisses öffentlich bekannt.
- (2) Kann ein richtiges Wahlergebnis nicht mit Sicherheit ermittelt werden, ordnet die Studentische Wahlkommission entsprechend des tatsächlichen oder möglichen Umfangs der Auswirkung der festgestellten Fehlerhaftigkeit des Wahlergebnisses eine Nachwahl oder eine Neuwahl entsprechend der dafür vorgesehenen Regelungen an.

VIII. Schlussvorschrift

§ 49 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Vechta in Kraft.

Anlagen:

Anlage 1: Formular zur Einreichung von Wahlvorschlägen (Muster) (zu § 11 Abs. 4)

Anlage 2: Aufbau und Gestaltung eines Stimmzettels (Muster) (zu § 15 Abs. 6)

Anlage 3: Berechnungsbeispiel für die Sitzverteilung nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren (zu § 19 Abs. 3)

Anlage 4: Unterschiedliche Mehrheitswahlformen (zu § 24 Abs. 3 bis 5)

Diese Anlagen ist nicht Bestandteil der Ordnung und daher nicht verbindlich. Die Muster der Anlagen 1 bis 2 haben beispielhaften Charakter und können daher jederzeit von der*dem Studentischen Wahlleiter*in abgeändert werden.

Anlage 1:

Formular zur Einreichung von Wahlvorschlägen



Vorschlagsliste für die Wahl zum Studierendenparlament (StuPa) Kennwort _____

Reihen- folge Nr.	Name, Vorname	Uni-Mail Adresse + Anschrift	Matrikelnr.	Telefonnummer	Hiermit erkläre ich mein Einverständnis zur Kandidatur und nehme für den Fall der Wahl diese an. Ich erkläre ferner, dass ich die Liste mit allen anderen Bewerberinnen/Bewerbern und in der endgültigen Reihenfolge zur Kenntnis genommen habe und billige. Datum, Unterschrift

Ansprechpartnerin/Ansprechpartner _____ Anschrift _____ Tel. _____ Tag des Eingangs:

Tag des Eingangs: Uhrzeit: Annahme:

Anlage 2:**Aufbau und Gestaltung eines Stimmzettels (Muster)**

(zu § 15 Abs. 6)

Student*innenparlament

Wahlgruppe: Studierende (STUD)

Es findet eine Listenwahl statt. Sie haben nur eine Stimme. Bitte geben Sie Ihre Stimme durch Ankreuzen an der nach dem Namen der Bewerberin/ des Bewerbers dafür vorgesehene Stelle ab. Die Stimme für eine Bewerberin/ einen Bewerber wird auch zugunsten der gesamten Liste gezählt.

Liste 1: Listenname	
1. Name	
2. Name	
3. Name	

Liste 2: Listenname	
1. Name	
2. Name	
3. Name	
4. Name	
5. Name	
6. Name	
7. Name	

Liste 3: Listenname	
1. Name	
2. Name	
3. Name	
4. Name	
5. Name	

Liste 4: Listenname	
1. Name	
2. Name	
3. Name	
4. Name	

Liste 5: Listenname	
1. Name	

Liste 6: Listenname	
1. Name	
2. Name	

Anlage 3:
Berechnungsbeispiel für die Sitzverteilung nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren
(zu § 19 Abs. 3)

Beim Hare-Niemeyer-Verfahren wird die Zahl der zu vergebenden Sitze mit den auf eine Liste abgegebenen Stimmen vervielfacht und dann durch die Gesamtzahl aller für die Sitzverteilung maßgeblichen Stimmen geteilt. Falls hinter dem Komma der sich dabei ergebenden Sitzzahl eine Bruchstelle verbleibt, werden die restlichen Sitze in der Reihenfolge der Höhe der Bruchteile vergeben.

Beispiel:

21 Sitze

2000 gültige Stimmen

Liste 1: 250 Stimmen

Liste 2: 750 Stimmen

Liste 3: 400 Stimmen

Liste 4: 600 Stimmen

Ergebnis:

Liste 1:

$$21 \times 250 : 2000 = 2,62$$

Liste 2:

$$21 \times 750 : 2000 = 7,87$$

Liste 3:

$$21 \times 400 : 2000 = 4,2$$

Liste 4:

$$21 \times 600 : 2000 = 6,3$$

Im ersten Schritt ist festzustellen, dass entsprechend der Zahl vor dem Komma Sitze wie folgt vergeben werden:

Liste 1 2

Liste 2 7

Liste 3 4

Liste 4 6

Insg.: 19

Die 2 Sitze, die noch zu besetzen sind, werden nach der Höhe der Zahl hinter dem Komma vergeben, daher erhält

Liste 2 (...87) den ersten Sitz

Liste 1 (...62) den zweiten Sitz.

Liste 3 und Liste 4 erhalten keinen weiteren Sitz.

Anlage 4:
Unterschiedliche Mehrheitswahlformen
(zu § 24 Abs. 3 bis 5)

Für die Wahlen im Student*innenparlament und in anderen Gremien der Student*innenschaft definiert § 24 Abs. 3 bis 5 die unterschiedlichen Formen von Mehrheiten.

Welche dieser Formen zur Anwendung kommt, ist bei den jeweiligen Wahlvorgängen angegeben.

Relative Mehrheit

Gewählt ist, wer die höchste Zahl der Stimmen erhält.

Das heißt:

Wenn eine Reihe von Kandidat*innen vorhanden ist, setzt sich die*derjenige mit den meisten Stimmen durch. Die dabei erreichte Stimmzahl kann aber gegebenenfalls deutlich unterhalb der Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder des Wahlgremiums liegen. Dann hat man zwar nicht die „Mehrheit des Gremiums“ hinter sich, aber eben mehr Stimmen als die Mitbewerber*innen auf sich vereinigt.

Die relative Mehrheit ist gemäß § 24 Abs. 4 überall dort ausreichend und anzuwenden, wo die Wahlordnung nicht ausdrücklich höhere Anforderungen aufstellt.

Einfache Mehrheit

Gewählt ist, wer mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält.

Das heißt:

Hier muss man etwas über die Hälfte der Stimmen erhalten. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Gerade wenn mehr als zwei Kandidat*innen auftreten, kann diese Mehrheit deutlich schwieriger zu erreichen sein als die relative Mehrheit.

Absolute Mehrheit

Gewählt ist, wer mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der Stimmen der Mitglieder des wählenden Gremiums erhält.

Das heißt:

Hier ist erforderlich, dass man ein positives Votum von etwas über der Hälfte nicht nur der abgegebenen Stimmen, sondern der Mitglieder des Wahlgremiums erhält. Man muss also tatsächlich eine Mehrheit des Gremiums auf sich vereinigen. Dies ist die stärkste der hier genannten Mehrheitsformen. Diese Form einer Mehrheit wird deshalb auch als „qualifizierte Mehrheit“ bezeichnet (eine weitere Ausprägung einer qualifizierten Mehrheit wäre die „Zwei-Drittel-Mehrheit“. Diese ist in der Wahlordnung nicht vorgesehen, wohl aber in § 62 Satz 1 der Satzung der Studentinnen*schaft für die Beschlussfassung über die Satzung selbst und deren Änderungen).

Die absolute Mehrheit ist nicht nur für Kandidat*innen gegebenenfalls schwierig zu erreichen. Sie ist auch eine Herausforderung für das wählende Gremium, weil sie voraussetzt, dass eine Mehrheit der Mitglieder in der betreffenden Sitzung anwesend ist. Das bedeutet letztlich, dass, wenn man davon ausgeht, dass die absolute Mehrheit eher selten in einem einstimmigen Ergebnis besteht, dass noch mehr Mitglieder als „die Hälfte plus eine*r“ anwesend sein müssen.